Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V):

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt

c/o Vermessungsbüro Manthey & Schmidt Hinrichsdorf 3 18146 Rostock



Geschäftsbuchnummer: 2018-401

(bitte stets angeben)
Datum: 12.01.2022

Bearbeiter: Jürgen Schmidt Durchwahl: 0381 / 60959-12

## Vermessungsobjekt:

Gemeinde:

Graal-Müritz

Gemarkung:

Müritz

Flur:

1

Flurstücke:

86/12-86/17, 86/20, 87/1-87/8, 87/10, 87/12, 87/14-87/16, 87/19, 87/20

Lagebezeichnung:

18181 Graal-Müritz, Forellenweg 3, 4a, 4b, 5, 6, 7 Buhnenweg 4, 5, 6, 7, 8, 9

Sanddornweg 2, 4, 6, 8, 10, 12

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt c/o Vermessungsbüro Manthey & Schmidt Hinrichsdorf 3 18146 Rostock

während der Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in der Zeit vom 27.01.2022 bis zum 25.02.2022.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist.
- 2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Abmarkung als richtig bestätigt.

Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

